

bestimmt, und mögen sie dadurch auch gekreuzigt werden. Dies ist das dritte Mittel der höchsten Vollkommenheit und das kostbarste Opfer, weil mit dem Eigenwillen der ganze Mensch sich opfert, während die Armut nur Geld und Gut, die Jungfräulichkeit aber nur den Leib Gott hingibt (S. Thom. 1. c. 2, 2, q. 186, a. 8; vgl. auch d. Art. Gehorsam). Das einfache Wort, womit Christus seine Apostel und damit alle berufen hat, die zur höchsten Gleichförmigkeit mit ihm aus-erwählt sind, sequere me, läßt sich auch füglich als Aufforderung zum unbedingten Gehorsam verstehen, und so hat er dann den reichen Jüngling mit der Armut zugleich zum vollkommenen Gehorsam eingeladen. Daher beruft sich auch der hl. Thomas auf diese Stelle des Evangeliums, wenn er vom klösterlichen Gehorsam handelt (1. c. a. 5). — Von einem Werke über Gebühr, das der Apostel selbst gethan hat, redet er auch 1 Cor. 9, 4 ff. Er beanspruchte nämlich nicht, wie er berechtigt war, seinen Unterhalt von den Gemeinden, für die er arbeitete, sondern er lebte von seiner Hände Arbeit. Die Kirche hat jederzeit die obigen Aussprüche der heiligen Schrift im Sinne von „Räthen“ größerer Vollkommenheit erklärt und die gegenheiligen Behauptungen der Häretiker verworfen (vgl. c. 3 in VI, 5, 12; c. 1 Clem. 5, 11). Speciell bezüglich der heiligen Virginität wurde vom Concil von Trident (Sess. XXIV, can. 10) als Dogma ausgesprochen, der jungfräuliche Stand oder Eöibat sei vollkommener als der Ehestand.

3. Die evangelischen Räthe als wesentlicher Theil des Ordensstandes. Das Glaubens- und Liebesleben, welches der heilige Geist im mystischen Leibe Jesu, in der mit Christus in innigster Lebensseinheit verbundenen Kirche Gottes unwandelbar erhält, hatte auch jederzeit zugleich mit dem Priesterstande zu seiner schönsten Blüte den Stand der Vollkommenheit, den Ordensstand, dessen Glieder sich zur Beobachtung der evangelischen Räthe verpflichten. Christus führte auf Erden nur ein Leben der Armut, Jungfräulichkeit und des Gehorsams in unendlicher Vollkommenheit. Er setzt im allerheiligsten Sacramente in engster Verbindung mit seiner Braut, der Kirche, dieses Leben fort bis zum Ende der Tage. Diese muß am Leben ihres Bräutigams theilnehmen, und darin erweist sie sich als heilig, daß an ihr dasselbe immerdar offenbar wird in der Nachfolge des armen, jungfräulichen, gehorsamen Königs des Reiches Gottes, aber auch in den daraus hervorgehenden reichen und herrlichen Früchten der Verherrlichung Gottes und des Wohlthuns für die menschliche Gesellschaft. Wo dieser Erweis des in Wahrheit und Gnade und Heiligkeit wirkenden Gottes fehlt, da ist auch Er nicht, da ist kein Reich, seine Kirche nicht. Die Kirche kann nie sein ohne den Glauben, die Hochschätzung und die Uebung der evangelischen Räthe und ohne einen Stand, dessen Angehörige die dauernde Verpflichtung

auf sich nehmen, durch Beobachtung derselben sich ganz Gott zu weihen (status religiosus). Dieser Stand kann in seinen äußeren Formen sich verändern je nach den Verhältnissen der Zeiten und der Länder. Aber zu seinem Wesen gehört immer und überall freiwilliger Verzicht auf jedes Recht an zeitlichen Gütern, auf die Ehe und auf freie Verfügung über eigenes Handeln (S. Thom. 1. c. 2, 2, q. 186, a. 3—5), mithin Uebnahme strenger Verpflichtung zur Armut, Jungfräulichkeit und Gehorsam für das ganze Leben. Würde diese Verpflichtung eingeschränkt auf eine bestimmte Zeit, so würde dadurch kein status begründet. Es gehören darum auch wesentlich zum status religiosus die drei ewigen Gelübde der evangelischen Räthe, abgelegt in die Hände der Kirche, welche im Namen Gottes das ihm dargebrachte volle Opfer der Person acceptirt (vgl. d. Art. Orden).

4. Gegner der Lehre von den evangelischen Räthen. Alle, welche gegen das heilige Sittengesetz der Kirche auftraten, erwiesen sich auch in irgend einer Weise als Feinde der evangelischen Räthe. Unter den Irrlehrern der ersten Jahrhunderte sind es besonders gnostische Secten, welche die Enthaltsamkeit von der Ehe als Gebot erklärten (z. B. die Enkratiten [f. d. Art.]). Andere hielten Alle zur Armut für verpflichtet, so die Pelagianer (f. S. Aug. Ep. 157 [al. 89], 23). Der hl. Hieronymus hatte gegen Helvidius, Vigilantius und Jovinian die Verdinglichkeit der heiligen Jungfräulichkeit zu verteidigen (Lib. adv. Helvid.; Libri duo adv. Jovin.; Lib. c. Vigil., bei Migne, PP. lat. XXIII, 183 sqq.; Ep. ad Rip. de Vig. 109, bei Migne l. c. XXII, 906 sqq.; vgl. S. Aug. De bono conjug.; Dehaer. 56. 82. 84). Jovinian (f. d. Art.) war der Luther des 4. Jahrhunderts; er sprach gleich diesem den guten Werken jeden Werth ab und verwarf die evangelischen Räthe. Unter den späteren Häretikern sind besonders zu erwähnen Wiclif (f. d. Art.), welcher behauptete, der Clerus dürfe kein Eigenthum haben, die Klöster aber seien des Teufels Erfindung. Das Concil von Trident (Sess. XXV De reg. et monial.) hat in herrlichster Weise der hohen Bedeutung des Ordensstandes gegenüber den verwerflichen Lehren der Reformatoren Zeugniß gegeben und durch die weisesten Gesetze für Heilhaltung desselben Sorge getragen. Der Protestantismus, welcher jede innere Heiligung der Seele, jede Verdinglichkeit der guten Werke, ja sogar deren Existenz und Möglichkeit im Zustande des erbösten Menschen, und überdieß alle Freiheit des Menschen, insoweit das auf das ewige Heil abzielende Handeln in Frage kommt, verlängnet, kann nicht das mindeste Verständniß für evangelische Räthe haben und muß diese und Gelübde und Orden consequent total verwerfen (f. Wähler, Symbolik § 22 f.; Neue Untersuchungen § 49 ff.). Dasselbe gilt vom Janenismus (f. Potavius, De poenitent. 4, 10 [gegen Arnauld]). Ebenso